



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom ... 2023

*Das Bundesamt für Gesundheit,
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem Staatssekretariat
für Wirtschaft,*

gestützt auf Anhang 1.10 Ziffer 1 Absatz 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-
Verordnung vom 18. Mai 2005¹ (ChemRRV),

verordnet:

I

Anhang 1.10 ChemRRV wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Abs. 1 Fussnoten

1 Verbot

¹ Krebsserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe nach Anhang XVII Anlagen 1–6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)² sowie Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn ihr Massengehalt den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ übersteigt.

¹ SR 814.81

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch **Verordnung (EU) 2023/...**, ABl. L ... vom ... 2023, S. ...

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

Ziff. 4

4 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Stoffe, die durch die Verordnung (EU) 2023/...⁴ neu in Anhang XVII Anlagen 1–6 der EU-REACH-Verordnung aufgenommen worden sind, sowie Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen noch bis zum 30. November 2023 an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

...

Bundesamt für Gesundheit:

Anne Lévy

Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/..., ABl. L ... vom ... 2023, S.

⁴ Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, ABl. L ... vom ... 2023, S. ...



Februar 2023

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anpassung Anhang 1.10

Erläuterungen

1. Einleitung

Nach geltendem Anhang 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) dürfen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Das Abgabeverbot gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, die solche CMR-Stoffe enthalten, wenn der Massengehalt eines CMR-Stoffes den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)¹ übersteigt. Der massgebende Grenzwert ist entweder die stoffspezifische Konzentrationsgrenze nach Anhang VI der CLP-Verordnung oder, falls es keine solche gibt, die allgemeine Konzentrationsgrenze für die jeweilige Gefahrenklasse.

Anhang 1.10 nimmt in Ziffer 1 Absatz 1 direkt Bezug auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII der REACH-Verordnung (kurz: Anlagen 1 - 6), in denen abschliessend alle CMR-Stoffe gelistet sind, die nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Die Anlagen 1-6 werden regelmässig in Form von ATP's (Adaptation to Technical Progress) an den technischen Fortschritt angepasst. Dabei werden Stoffe neu ins Abgabeverbot aufgenommen, welche vorgängig eine harmonisierte Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erhalten haben (Anhang VI CLP-Verordnung).

Bei Änderungen der Anlagen 1 – 6 bezeichnet gemäss Ziffer 1 Absatz 2 das BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung.

2. Inhalt und Auswirkungen der vorliegenden Revision

Die Anlagen 1 - 6 sind durch Verordnung (EU) 2023/...² der Kommission vom ... 2023 geändert worden. Mit diesen Änderungen werden insgesamt 24 Einträge für Stoffe neu in die Anlagen 1 - 6 aufgenommen und damit ihre Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten.

Dabei handelt es sich um 24 Einträge für Stoffe, die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/692³ der Kommission (18. ATP der CLP-Verordnung) neu als CMR-Stoffe eingestuft wurden. Stoffe der 18. ATP müssen ab dem 1.12.2023 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die **Delegierte Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom ... 2023 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt**, ABl. L ... vom ... 2023; S. ...

² Verordnung (EU) 2023/... der Kommission vom ... 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, **ABl. L ... vom ... 2023, S...** Der Entwurf kann eingesehen werden unter:

<https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/084711/2/consult?lang=en>

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 3. Mai 2022 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. L 129 vom 3.5.2022; S.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die Änderungen aus der Verordnung (EU) 2023/... ins Schweizerische Recht integriert. Die in der nachfolgenden Tabelle gelisteten Stoffe dürfen damit in der Schweiz neu nicht mehr per se oder als Bestandteil (vgl. massgebende Konzentration in der nachfolgenden Tabelle) von Stoffen oder Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Revision in Ziff. 1 auch der Verweis auf die CLP-Verordnung aktualisiert, was jedoch keine materiellen Konsequenzen hinsichtlich des massgebenden Konzentrationsgrenzwerts hat.

Tabelle 1: Stoffe aus der 18. ATP CLPV (Die Einstufung und damit auch das Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit werden verbindlich ab dem 1.12.2023)

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
2,2-dimethylpropan-1-ol, tribromo derivative; 3-bromo-2,2-bis (bromomethyl) propan-1-ol	36483-57-5; 1522-92-5	Carc. 1B / H350	0.1 %
benzophenone	119-61-9	Carc. 1B / H350	
divanadium pentaoxide; vanadium pentoxide	1314-62-1	Carc. 1B / H350	
Cumene	98-82-8	Carc. 1B / H350	
ammonium bromide	12124-97-9	Repr. 1B / H360FD	0.3 %
dibutyltin bis(2-ethylhexanoate)	2781-10-4	Repr. 1B / H360FD	
dibutyltin di(acetate)	1067-33-0	Repr. 1B / H360FD	
tellurium	13494-80-9	Repr. 1B / H360Df	
tellurium dioxide	7446-07-3	Repr. 1B / H360Df	
barium diboron tetraoxide	13701-59-2	Repr. 1B / H360FD	
2,4,6-tri-tert-butylphenol	732-26-3	Repr. 1B / H360D	
4,4'-sulphonyldiphenol; bisphenol S	80-09-1	Repr. 1B / H360FD	
Perfluoroheptanoic acid; tridecafluoroheptanoic acid	375-85-9	Repr. 1B / H360D	
6-[C12-18-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid, sodium and tris(2-hydroxyethyl)ammonium salts	keine CAS-Nr. (Index-Nr. '607-763-00-4)	Repr. 1B/ H360FD	
6-[(C10-C13)-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid	2156592-54-8	Repr. 1B / H360FD	
6-[C12-18-alkyl-(branched, unsaturated)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexanoic acid	keine CAS-Nr. (Index-Nr. '607-765-00-5)	Repr. 1B / H360FD	
theophylline; 1,3-dimethyl-3,7-dihydro-1H-purine-2,6-dione	58-55-9	Repr. 1B / H360D	
N-(2-nitrophenyl)phosphoric triamide	874819-71-3	Repr. 1B / H360Fd	
2-ethylhexanoic acid and its salts, with the exception of those specified elsewhere in this Annex	(Index-Nr. 607-230-00-6)	Repr. 1B / H360D	
Reaction mass of 3-(difluoromethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9RS)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-methanonaphthalen-5-yl]pyrazole-4-carboxamide and 3-(difluoromethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9SR)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-	881685-58-1	Repr. 1B / H360D	3,0 %

methanonaphthalen-5-yl]pyrazole-4-carboxamide [>78% syn isomers <15% anti isomers relative content]; isopyrazam			
2-(2-methoxyethoxy)ethanol; diethylene glycol monomethyl ether	111-77-3	Repr. 1B / H360D	
pentapotassium 2,2',2'',2''',2''''-(ethane-1,2-diyl)nitriilo)pentaacetate	7216-95-7	Repr. 1B / H360D	
N-carboxymethyliminobis (ethylenenitrilo)tetra(acetic acid)	67-43-6	Repr. 1B / H360D	
pentasodium (carboxylatomethyl) iminobis (ethylenenitrilo) tetraacetate	140-01-2	Repr. 1B / H360D	

Zu beachten:

Von den 24 neu aufgenommenen Einträgen haben 5 Stoffe für Repr. 1B (3,0%) einen stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL). Für alle anderen Stoffe gelten die generischen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) für die jeweilige Gefahrenklasse (0,1% für Carc. 1B; 0,3% für Repr 1B).

Für die im Rahmen dieser Revision neu in Anhang 1.10 ChemRRV aufgenommenen CMR-Stoffe geht das BAG nach einer groben Abschätzung auf Basis der Daten des Produktregisters (www.rpc.admin.ch) von rund 200 - 300 betroffenen Publikumsprodukten aus, wobei diese Zahl die tatsächliche Situation eher überschätzt, da es keine Verpflichtung zur «Abmeldung» gibt und daher Meldungen im Produktregister nicht sofort oder gar nicht von den Herstellerinnen *ausser Handel* gesetzt werden, obwohl die Produkte bereits nicht mehr auf dem Markt sind.

Insgesamt entfallen 58% der betroffenen Produkte auf cumene (CAS 98-82-8), 14% auf vanadium pentoxide (CAS 1314-62-1), 11% auf benzophenone (CAS 119-61-9) und 7% auf diethylene glycol monomethyl ether (CAS 111-77-3). Die restlichen rund 10% entfallen auf die folgenden 5 Stoffe (min. 1, max. 8 Produkte/Stoff): barium diboron tetraoxide (CAS 13701-59-2); 3-bromo-2,2-bis (bromomethyl) propan-1-ol (CAS 36483-57-5); N-carboxymethyliminobis (ethylenenitrilo)tetra(acetic acid) (CAS 67-43-6); pentasodium (carboxylatomethyl) iminobis (ethylenenitrilo) tetraacetate (CAS 140-01-2) und dibutyltin di(acetate) (CAS 1067-33-0).

In den obgenannten Zahlen ist der neue Gruppeneintrag für 2-ethylhexanoic acid and its salts nicht berücksichtigt. Hier ist eine Abschätzung schwierig und letztendlich können ohnehin nur die Hersteller prüfen, ob ihre Produkte Stoffe enthalten, die vom Gruppeneintrag erfasst werden. Es ist aber davon auszugehen, dass hier zusätzliche Produkte betroffen sein werden.

Für die übrigen 14 Stoffe, die neu in Anhang 1.10 ChemRRV aufgenommen werden, gibt es derzeit keine Produkte, die für die Abgabe an private Verwender gemeldet sind.

Mit der Verordnung **2023/...** werden zusätzlich diverse Gruppeneinträge in den Anlagen 1-6 korrigiert, da sie bisher fälschlicherweise auf die Anlagen 1-6 der REACH-Verordnung anstatt auf Anhang VI der CLP-Verordnung Bezug genommen haben. Davon betroffen sind die Index-Nummern 033-005-00-1, 050-008-00-3, 082-001-00-6, 609-026-00-2 und 650-017-00-8. Durch diese Korrekturen resultieren keine materiellen Änderungen.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung (geplant **1.7.2023**) sollen die CMR-Stoffe aus der Verordnung **2023/...** wie im EWR nur noch während einer sehr kurzen Übergangsphase bis zum 30. November 2023 an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen (Ziff. 4). Diese sehr kurze Übergangsfrist im EWR und als Folge des autonomen Nachvollzugs auch in der Schweiz, ist dadurch gerechtfertigt, dass die Aufnahme in die Anlagen 1-6 der REACH-Verordnung, resp. in Anhang 1.10 der ChemRRV, nur eine Folgeanpassung ist, die aus der geänderten Einstufung resultiert. Die betroffenen Kreise werden deshalb immer bereits im Rahmen der Einführung der neuen Einstufungen darüber informiert, dass diese Stoffe und Produkte, die diese Stoffe enthalten, i.d.R. bereits nach Ablauf der Frist für die Umklassierung nicht mehr an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Für die Stoffe aus der

18. ATP zur CLPV erfolgte diese Information bereits im Juni 2022. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es wichtig, dass die Abgabebeschränkungen für die CMR-Stoffe in der Schweiz zeitgleich wie im EWR verbindlich werden. Dadurch werden identische Bedingungen für die Verwendung bestehender Lagerbestände gewährleistet und ein Import von Restbeständen nach dem Stichtag aus dem EWR wird dadurch ausgeschlossen.

Die Übergangsbestimmung zur letztmaligen Änderung vom 23. Dezember 2021 (Ziff. 4 in der heute geltenden Fassung) ist am 17. Dezember 2022 abgelaufen und hat daher keine Relevanz mehr. Entsprechend kann sie durch die neue Ziffer 4 ersetzt werden, welche die Frist für die Abgabe der Stoffe aus der **Verordnung 2023/...** festlegt.